



HESSISCHER LANDTAG

07. 02. 2013

Kleine Anfrage

des Abg. Rudolph (SPD) vom 31.10.2012

betreffend Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale
Abgaben - Drucksache 18/6157 -

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Minister des Innern und für Sport:

Nach § 41 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei und den Ministerien des Landes Hessen sowie der Hessischen Landesvertretung vom 5. Januar 2011 (StAnz. S. 70) ist die Mitwirkung von Ministeriumsangehörigen an Initiativen aus der Mitte des Landtags gestattet. Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags dürfen diese mit Genehmigung der Ministeriumsleitung mitwirken. § 43 GGO erlaubt auch eine Teilnahme an Sitzungen der Landtagsfraktionen.

Im Übrigen hat z.B. bereits im Jahr 1997 der damalige SPD-Innenminister Bökel im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes - Drucks. 14/3011 - zur Mitarbeit des Innenministeriums an Fraktionsentwürfen Stellung genommen (Plenarprotokolle 14. Wahlperiode, S. 4365). Er hat u. a. auf die Initiative des Innenministeriums für den späteren Fraktionsentwurf hingewiesen und die Wahl der Fraktionsvorlage mit Zeitgründen erklärt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat die Landesregierung an dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP Drucksache 18/6157 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben Drucksache 18/5453 mitgearbeitet bzw. den Fraktionen Hilfestellungen gegeben?
- Frage 2. Hat die Hessische Landesregierung an dem Ursprungsgesetzentwurf mit der Drucksache 18/5453 der Fraktionen der CDU und der FDP mitgearbeitet bzw. entsprechende Hilfestellungen gegeben?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist eine Mitwirkung von Ministeriumsangehörigen an Initiativen aus der Mitte des Landtags gestattet. Im Rahmen dieser Erlaubnis hat die Landesregierung sowohl an dem genannten Änderungsantrag als auch an dem genannten Gesetzentwurf mitgewirkt.

- Frage 3. Haben Mitarbeiter der Hessischen Landesregierung an fraktionsinternen Sitzungen zur Vorbereitung und Ausarbeitung des genannten Gesetzentwurfs teilgenommen?

Zumindest an einer fraktionsinternen Sitzung erfolgte eine Teilnahme eines Mitarbeiters der Hessischen Landesregierung. Dies ist - wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt - üblich und erlaubt.

- Frage 4. Ist es üblich, dass Mitarbeiter der Landesregierung in dieser Form den Fraktionen zurarbeiten?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 31. Dezember 2012

Boris Rhein